

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

### No. 677.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung.

### Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. Dezember 1905,

betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung.

Die Anweisung für die Vorstände der Ortskrankenkassen u. s. f., betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung (Ministerial-Bekanntmachung vom 18. März 1901, Gesetzsammlung Bd. XXIV, S. 245) erhält zu § 12 Absatz 1 folgenden Zusatz:

Ueber den Markenaufkauf ist ein Markenkontobuch (Anlage II.) zu führen. In dasselbe hat der Rechnungsführer am Tage des Aufkaufs Zahl und Wert der anzukaufenden Marken (Spalte 1-8) einzutragen und den Aufkauf vom Schalterbeamten durch Eintragung des Gesamtwertbetrags und dessen Namens, sowie durch Bedrückung des Aufgabestempels becheinigen zu lassen (Spalte 9).

Wera, den 27. Dezember 1905.

Fürstlich Reuß-Pl. Ministerium,  
Abteilung für das Innere.  
Rud. Reichel.

Ausgegeben am 8. Januar 1906.